

EU-Finanzministerrat: Schlussfolgerungen zur Besteuerung der "digitalen Wirtschaft"

Der EU-Finanzministerrat hat sich auf ein Position der EU zu den Gesprächen auf internationaler Ebene über die "Besteuerung der digitalen Wirtschaft" geeinigt. Die [Schlussfolgerungen](#) des Rates sollen ferner als Referenz für die weitere Arbeit hierzu auf EU-Ebene dienen, insbesondere im Hinblick auf Gesetzgebungsvorschläge der Kommission, die für Anfang 2018 erwartet werden.

Laut der Ratsschlussfolgerungen sind die aktuellen Steuervorschriften für die aufkommende digitale Wirtschaft nicht tauglich, da sie für die traditionelle Wirtschaft ausgearbeitet wurden und nicht für Tätigkeiten gelten, die keine physische Präsenz in dem Land erfordern, in dem die Waren und Dienstleistungen verkauft werden. Deshalb werden die geltenden internationalen Steuervorschriften in Frage gestellt.

Der Rat regt bei der EU-Kommission insbesondere an, eine sog. Ausgleichsteuer auf die Umsätze mit digitalen Leistungen zu prüfen und ein Besteuerungskonzept vorzulegen. Weiterhin wird auf EU-Ebene die Einführung von digitalen Betriebsstätten diskutiert.

EU-Finanzministerrat: Beschluss zur Errichtung einer "schwarzen Liste" nicht kooperativer Staaten

Der EU-Finanzministerrat hat eine EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke beschlossen, mit der weltweit "verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich" gefördert werden soll („schwarze Liste“). Mit der Liste soll zu den Anstrengungen zur Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beigetragen werden.

Nach einer unter 92 Drittstaaten durchgeführten Untersuchung gelten 17 Staaten, darunter Bahrein, Südkorea und die Vereinigten Arabischen Emirate, künftig als steuerlich nicht kooperativ. Weitere Staaten sind: Amerikanisch-Samoa, Barbados, Grenada, Guam, Macao, die Marshallinseln, die Mongolei, Namibia, Palau, Panama, Saint Lucia, Samoa, Trinidad und Tobago sowie Tunesien. Für einige kürzlich von Hurricanes betroffene Staaten wurde die Überprüfungsfrist bis Ende 2018 verlängert. Die Liste soll in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Bislang werden keine Sanktionen mit der „schwarzen Liste“ verknüpft, allerdings stellt die EU solche in Aussicht. Die EU-Finanzminister listen eine Reihe möglicher steuerlicher und außersteuerlicher Defensivmaßnahmen gegen die nicht kooperativen Staaten auf, ohne die Maßnahmen jedoch konkret anzukündigen. Z.B. könnten Unternehmen, die in den genannten Staaten aktiv sind, verstärkt geprüft werden oder es könnte der Betriebsausgabenabzug für bestimmte Zahlungen in diese Staaten versagt werden.

Die Kriterien, auf die sich die EU-Finanzminister im November 2016 verständigt hatten, die Drittstaaten erfüllen müssen, um nicht auf die neue, EU-weite „schwarze Liste“ gesetzt zu werden, sind die folgenden: Einhalten von Transpa-

renzstandards (insbesondere Informationsaustausch), Verzicht auf unfaire Steuerpraktiken sowie Umsetzung von Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung (Anti-BEPS).

EU-Kommission: Anpassung der Bezeichnung des Ursprungslandes in CETA-Ursprungserklärungen

Seit dem 21.09.2017 ist das Freihandelsabkommen CETA vorläufig anwendbar. Das Abkommen privilegiert europäische und kanadische Ursprungszeugnisse in Form von Zollbegünstigungen. Unerlässlich ist die Feststellung des präferenziellen Ursprungs der gehandelten Waren. Somit nimmt das Ursprungsprotokoll, welches die Listenregeln für die Bestimmung des Präferenzursprungs enthält, einen bedeutenden Teil innerhalb des Abkommens ein.

Ebenso wichtig ist die korrekte Ausstellung von Ursprungsnachweisen, so dass der bestehende Präferenzzoll in Anspruch genommen werden kann.

Anfänglich bestanden zwischen den beiden Vertragsparteien unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Anwendung von Ursprungsangaben innerhalb der Ursprungserklärung.

Nunmehr hat die Europäische Kommission, durch die verbindliche Festlegung der Anwendung der Fußnote 3 im Anhang 2 des Ursprungsprotokolls, Klarheit geschaffen. Das Merkblatt CETA der Generalzolldirektion formuliert diese wie folgt aus:

Bei Ausfuhren von Ursprungszeugnissen aus der Europäischen Union nach Kanada soll die Angabe des Ursprungslandes in der Ursprungserklärung "Kanada/EU" bzw. "Canada/EU" lauten.

Im Rahmen von Einfuhren in die EU ist bei der Anmeldung im IT Verfahren ATLAS für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die eindeutige Angabe des Ursprungslandes erforderlich. Enthält eine Ursprungserklärung die Eintragung "Kanada/EU" bzw. "Canada/EU", muss das präferenzielle Ursprungsland eindeutig benannt werden. Handelt es sich demnach um Ursprungszeugnisse aus Kanada, so ist "CA" einzutragen. Hiervon ist lediglich dann abzuweichen, wenn dem Anmelder Erkenntnisse vorliegen, dass es sich um Ursprungszeugnisse der EU handelt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bewilligung als ermächtigter Ausführer nur noch bis zum 31.12.2017 als Grundlage für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen genutzt werden kann. Auf die Notwendigkeit einer Registrierung als sog. registrierter Ausführer (REX) sei hingewiesen. Informationen zu diesem Thema hat die Zollverwaltung auf Ihrer Homepage bzw. im Merkblatt zum registrierten Ausführer veröffentlicht.

BMF: Anwendungsschreiben zu den Regelungen in §§ 4f, 5 Abs. 7 EStG („Anschaffung von Rückstellungen“)

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 30.11.2017](#) nunmehr ihre endgültige Auffassung zu den Vorschriften der §§ 4f, § 5 Abs. 7 EStG, in welchen die Hebung von stillen Lasten beschränkt wird, veröffentlicht. Das BMF hatte das Anwendungsschreiben bereits vor gut einem Jahr zunächst als [Entwurf](#) vorgelegt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 47/2016). Im finalen BMF-Schreiben sind gegenüber dem Entwurf eine Reihe von Änderungen zu verzeichnen, welche jedoch – soweit ersichtlich – ganz überwiegend nicht die von den Verbänden zum Entwurf geäußerten Kritikpunkte berücksichtigen. Vielmehr bleibt es im Grundsatz bei der profiskalischen Auslegung der Vorschriften seitens der Finanzverwaltung.

Eine wichtige Ergänzung im Vergleich zum Entwurf betrifft die betriebliche Altersversorgungszusage. In der neuen Rn. 4 des Schreibens vom 30.11.2017 wird nunmehr die Auffassung vertreten, dass die Regelungen der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG im Falle der Änderung des Durchführungsweges einer betrieblichen Altersversorgungszusage (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) nicht anzuwenden sind. Diese von der h.M. vertretene Rechtsauffassung wird also nunmehr auch von der Finanzverwaltung bestätigt.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf bleibt die Finanzverwaltung grundsätzlich bei ihrer Auffassung, wonach bei einer mehrfachen Übertragung einer Verpflichtung derjenige ursprünglich i.S.v. § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG verpflichtet ist, bei welchem die Schuld erstmalig begründet worden ist (Rn. 9). Positiv zu werten ist jedoch, dass diese Grundregel – wohl anlässlich der Eingaben der Wirtschaftsverbände – bei Pensionsverpflichtungen eingeschränkt wird. So wird in der neuen Rn. 28 nunmehr klargestellt, dass bei bereits mehrfacher Übertragung einer Pensionsverpflichtung, bei welcher bei mindestens einer der Übertragungen die in § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG geregelte Sondervorschrift zur Anwendung kam, abweichend von Rn. 9 derjenige i.S.v. § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG ursprünglich verpflichtet ist, der zuletzt die Sonderregelung angewendet hat.

Trotz (berechtigter) Kritik an der im Entwurf geäußerten Auffassung, wonach Betriebsübergänge nach § 613a BGB weder in den – für die Steuerpflichtigen günstigeren – Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß § 4f Abs. 1 Satz 3 EStG noch derjenigen gemäß § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG fallen, hält die Finanzverwaltung im finalen BMF-Schreiben an dieser restriktiven Sichtweise fest. Nicht nachvollziehbar ist die hierfür angeführte Begründung, wonach bei Betriebsübergängen gemäß § 613a BGB der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen eintrete und kein Unternehmenswechsel erfolge. Es kann keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob eine einzelne Pensionsverpflichtung oder – im Rahmen eines Betriebsübergangs – eine Vielzahl von Pensionsverpflichtungen übertragen wird bzw. ob diese im Wege der Vereinbarung oder kraft Gesetzes gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB übergehen. Denn beide Male tritt der neue Arbeitgeber in die Rechtsposition des alten Arbeitgebers ein.

Gegenüber dem Entwurf hat die Finanzverwaltung – überraschenderweise – entschieden, den Anwendungsbereich des § 4f Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 EStG zu erweitern. In Rn. 29 vertritt das BMF jetzt die für die betroffenen Steuerpflichtigen vorteilige Auffassung, dass diese Sonderregelung (keine zeitliche Streckung von Aufwand) auch für Verpflichtungen aus Jubiläumszusagen, Altersteilzeitvereinbarungen und ähnlichen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer gilt, die auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Der Wortlaut der Vorschrift, der lediglich Pensionsansprüche aufführt, hätte eine solche extensive Auslegung jedenfalls nicht vermuten lassen.

Die Regelungen im finalen BMF-Schreiben zu Teilbetriebsaufgaben/-veräußerungen, Umwandlungen und Einbringungen sowie zur Übertragung von (Teil-)Mitunternehmeranteilen sind – weitgehend – unverändert geblieben. Hier wären weitergehende Ausführungen wünschenswert gewesen, da es bislang uneinheitliche Auffassungen wie z.B. in Fällen der Teilbetriebsveräußerung oder -aufgabe (§ 4f Abs. 1 Satz 6 EStG) gibt. Keine Neuerungen ergaben sich auch bei der Ermittlung des Aufwands bei der Auflösung eines Passivpostens; stets sind die Werte des am vorangegangenen Bilanzstichtag angesetzten Passivpostens zugrunde zu legen. Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn der Übertragungszeitpunkt vom Bilanzstichtag abweicht, was wohl eher dem Regelfall entsprechen dürfte.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das finale BMF-Schreiben zwar einige Klarstellungen und positive Regelungen gegenüber dem Entwurf enthält. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Finanzverwaltung zu einigen strittigen Rechtauffassungen eine Antwort schuldig bleibt und insoweit den Steuerpflichtigen über die steuerliche Beurteilung ihrerseits im Unklaren lässt.

49

08.12.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 01.12.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-580/16	30.11.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Lieferung von Gegenständen, die innerhalb der Europäischen Union versandt oder befördert werden – Befreiung – Lieferung durch einen Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat an einen Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat – Situation, in der der Steuerpflichtige auf der Rechnung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem dritten Mitgliedstaat angibt
C-8/17	30.11.2017	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug – Beschränkung des Vorsteuerabzugs – Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

Alle am 06.12.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 42/13	22.06.2017	Mitunternehmer bei nur kurzfristiger Kommanditistenstellung - Abgeltung des Gewinns aus kurzfristiger Anteilsveräußerung bei Tonnagebesteuerung
V R 62/16	03.08.2017	Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes
VI R 22/16	04.10.2017	Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim - Ansatz einer Haushaltsersparnis für beide Ehegatten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 75/17 vom 6.12.2017
VII R 12/16	01.08.2017	Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung

Alle am 06.12.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 9/17	02.10.2017	Keine Aussetzung des Klageverfahrens wegen Einkommensteuer nach bestandskräftiger Lohnsteuerpauschalierung
III B 32/17	12.10.2017	Verzicht auf mündliche Verhandlung; Bedingungsfeindlichkeit von Prozesshandlungen - Zurückverweisung wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
III R 17/16	27.07.2017	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im EU-Ausland wohnenden Elternteils

49

08.12.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 46/14	28.06.2017	Zur Vorgreiflichkeit eines Feststellungsbescheides gemäß § 15b Abs. 4 Satz 1 EStG
XI B 65/17	26.09.2017	Zurechnung der Umsätze in einem Bordell - Revisionszulassung wegen eines schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehlers i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO
I R 96/15	19.07.2017	Steuerliches Einlagekonto
XI R 18/16	27.09.2017	Vorsteuerabzugsberichtigung infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung und Beschlussverfahren nach § 126a FGO
III B 109/16	13.09.2017	Außenprüfung bei Überschusseinkünften
III R 16/15	13.09.2017	Keine zulagenrechtliche Merkmalsübertragung bei Investitionen im originär gewerblichen Bereich einer Besitzgesellschaft
IX B 90/17	27.10.2017	Nichtzulassungsbeschwerde - Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung

Alle bis zum 08.12.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7172/09/1000 3	08.12.2017	Umsatzsteuerbefreiung der Angebote zur Unterstützung im Alltag; Anpassung des § 4 Nr. 16 Buchstabe g UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 und das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. Dezember 2016
III C 3 - S 7168/08/1000 5	08.12.2017	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen
III C 3 - S 7170/11/1000 8	07.12.2017	Umsatzbesteuerung von Dialyseleistungen; Änderung des Abschnitts 4.14.5 UStAE aufgrund der Einführung des § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe hh UStG durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) vom 22. Dezember 2014
III C 2 - S 7246/14/1000 2	07.12.2017	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen; Bekanntmachung des Gold- und Silberpreises für das Kalenderjahr 2018
III C 2 - S 7124/07/1000 2 :006	06.12.2017	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (Leistungsbeziehungen)

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7117- a/16/10001	05.12.2017	Umsatzsteuer; Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.